

Der Angeklagte B., 30 Jahre alt, ist seit seinem 20. Lebensjahr Morphiumist. Vor einigen Jahren hat er sich freiwillig einer klinischen Entziehungskur unterzogen. Jetzt steht er unter Anklage, mit Hilfe eines gefälschten Schecks 100.— DM abgehoben zu haben. Seine Handlung erklärt B. damit, daß er an diesem Tage weder Morphium gehabt habe noch Geld, um sich Morphium zu beschaffen, und daß er deshalb körperlich schwer gelitten habe. Er sei sich zwar der Bedeutung seiner Handlung bewußt gewesen, habe jedoch nicht genügend Willenskraft aufbringen können, um der Versuchung zu widerstehen.

Dem gerichtspsychiatrischen Gutachten zufolge befand sich B. im Zustand des Morphiumhungerers, konnte sich also zwar über sein Handeln durchaus Rechenschaft geben, vermochte es jedoch nicht zu bestimmen.

**Die medizinisch feststellbare Geisteskrankheit (auch Geisteschwäche) oder die Bewußtseins- bzw. Willensstörungen müssen zur Zeit der Handlung vorgelegen haben, und zwar in dem Umfang, daß die natürliche Fähigkeit des Menschen, die gesellschaftliche Bedeutung des begangenen Handelns zu erkennen (intellektuelles Moment) oder nach dieser Erkenntnis zu handeln (Willensmoment), ausgeschlossen gewesen ist.**

Zu diesen Feststellungen soll in der Regel ein medizinischer Sachverständiger hinzugezogen werden.<sup>6</sup>

**b) Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik hat der Grundsatz uneingeschränkt Geltung, daß nur derjenige strafrechtlich verantwortlich sein kann, der sich zum Zeitpunkt der Tat im Zustand der Zurechnungsfähigkeit befand. Der Fall der „*actio libera in causa*“ (in der Ursache freien Handlung) ist nur scheinbar eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Eine „*actio libera in causa*“ liegt vor, wenn eine äußere Verhaltensweise zwar im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit ausgeführt, deren erste Ursache vom Täter jedoch im Zustand der Zurechnungsfähigkeit bewußt und gewollt gesetzt worden ist: Der Täter hat den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt (oftmals aus Tarnungsgründen), um in diesem Zustand ein Verbrechen zu begehen.**

So z. B., wenn sich X. Mut antrinkt, um seinen persönlichen Feind Y. besser verprügeln zu können, und dann in völlig betrunkenem Zustand den Y. verprügelt. X. hat eine vorsätzliche Körperverletzung begangen, denn er hat sich vorsätzlich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, um dann das Verbrechen der Körperverletzung zu begehen.

• vgl. § § 60 Abs. 1 und 65 StPO.